

Ridder · Holzhäuser

ADN 2015

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB) · GGBefG
ADN · Änderungen ADN 2015

8. Auflage

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <www.dnb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden. Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-609-69713-0

E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Telefon: +49 89/2183-7928

Telefax: +49 89/2183-7620

© 2014 ecomed SICHERHEIT,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg

www.ecomed-storck.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: WMTP, 69488 Birkenau
Druck: Kessler Druck + Medien GmbH & Co. KG, Bobingen

Vorwort

25 Jahre hatte es gedauert, bis am 1. Januar 2011 das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) endgültig in Kraft getreten ist. Das ADNR, das bis dahin auf dem Rhein galt, gibt es nun – nach nunmehr 40 Jahren – nicht mehr!

In der Praxis hat sich auf dem Rhein kaum etwas geändert, denn das ADNR war Vorbild für das ADN. Beide Regelwerke sind nahezu identisch!

Das ADN wird beim Sicherheitsausschuss in Genf (ADN Safety Committee ECE/TRANS/WP.15/AC.2) mit den mittlerweile 18 Vertragsstaaten weiterentwickelt und durch den Verwaltungsausschuss der ZKR beschlossen. Der hohe Sicherheitsstandard wird dabei fortgeführt, was die Festlegung von Vorgaben für die Stabilität und die Ausbildung der Schiffsbesatzung für 2013/2014 zeigt.

Die 8. Ausgabe dieser „ADN-Broschüre“ enthält die deutsche Fassung des von der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) beschlossenen ADN in der ab 2015 geltenden Fassung.

Enthalten sind auch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) sowie die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB). In der GGVSEB werden in Nummer 5 und 6 der Anlage die Besonderheiten aufgeführt, die abweichend vom ADN auf dem Rhein und den deutschen Binnenwasserstraßen gelten.

Somit ist alles, was der Anwender zur Durchführung sicherer Gefahrguttransporte als Rechtsgrundlage benötigt, kompakt in einem Werk zusammengeschlossen. Diese handliche Ausgabe nimmt nicht viel Platz ein! Darüber hinaus erspart man sich zeitaufwendige Sortierarbeiten.

Dem Buch ist eine CD beigelegt, die alle Texte aus dem Buch sowie zusätzlich das ADN-Gesetz, das ADN 2013 und die Durchführungsrichtlinien zur GGVSEB (RSEB) enthält und darüber hinaus die Gefahrgutliste (Tabelle A) in Form stoffspezifischer Datenblätter darstellt. Die Stoffdatenblätter fassen alle besonderen Vorschriften zusammen, die für einen bestimmten Transport zu beachten sind. Damit man sich im Vorschriftenwerk besser zurechtfindet, enthält diese CD auch einige einführende Erläuterungen.

Wir dürfen Sie ganz herzlich bitten, durch aufmerksame Arbeit mit dem Buch dessen Gebrauchswert zu steigern. Ihre Anregungen können Sie direkt an uns (Fax: 022 44/87 06 14, E-Mail: gefahrutritter@t-online.de oder joerg.holzhaeuser@t-online.de) oder an den Verlag (ecomед SICHERHEIT, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg, Lektorat Gefahrgut, Fax: 081 91/1 25-1 51, E-Mail: petra.thiel@hjr-verlag.de) senden.

Viel Spaß beim Durcharbeiten und allzeit gute und sichere Fahrt!

Königswinter-Berghausen
Altendiez
im Dezember 2014

Klaus Ridder
Jörg Holzhäuser

Inhalt

Vorwort zur 8. Ausgabe	A 5
Inhaltsverzeichnis (siehe auch Seiten 1–26 des ADN)	A 7
Hinweise für den Benutzer (mit ADN-Wegweiser)	A 9
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)	auf CD
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	A 11
ADN-Gesetz	auf CD
Bekanntmachung zum ADN-Übereinkommen	auf CD
ADN-Übereinkommen	A 71
Hinweise auf Änderungen im ADN 2015	auf CD
ADN	1
ADN – Teil 1 Allgemeine Vorschriften	9
ADN – Teil 2 Klassifizierung	111
ADN – Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen in Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen	277
ADN – Teil 4 Verwendung von Verpackungen und Tanks	809
ADN – Teil 5 Vorschriften für den Versand	811
ADN – Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen (Großpackmittel (IBC), Groß- verpackungen) und Tanks	867
ADN – Teil 7 Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und sonstige Handhabung der Ladung	869
ADN – Teil 8 Vorschriften für die Besatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Schiffe und die Dokumentation	915
ADN – Teil 9 Bauvorschriften	949
ADR – Auszug	1077
ADR – 1.6 Übergangsvorschriften	1077
ADR – Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks	1093
ADR – Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Groß- verpackungen und Tanks	1279
ADR – 7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	1553
Stichwortverzeichnis	1559

CD-ROM**Einführung in die Gefahrgutvorschriften für die Binnenschifffahrt****Hinweise auf Änderungen im ADN 2015**

Überblick über wichtige Änderungen in den Teilen 1-6 (ADR/RID/ADN) sowie 7-9 (ADN)

Einzelne Änderungen bezogen auf die Verantwortlichen nach Gefahrgutrecht

- Auftraggeber des Absenders
- Absender
- Beförderer
- Empfänger
- Verlader
- Verpacker
- Befüller
- Entlader
- Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU
- Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Stellen für Inspektion und Prüfungen von IBC
- Schiffsführer
- Eigentümer oder Ausrüster in der Binnenschifffahrt

ADN 2015 (Vorschriftentexte und Datenblätter)

ADN 2013 (Vorschriftentexte und Datenblätter)

ADN-Gesetz

Bekanntmachung zum ADN-Übereinkommen

ADN-Übereinkommen

GGBefG

GGAV

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB)

Hinweise für den Benutzer

Die vorliegende Broschüre enthält den Text des ADN in der Fassung der 5. ADN-Änderungsverordnung vom □.□.2014 (BGBl. II S. □□)¹⁾, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Am Ende des Buches sind auch die Teile 4 und 6 sowie die Kapitel 1.6 und 7.3 des ADR enthalten, die nicht Bestandteil des ADN sind, auf die jedoch im ADN verwiesen wird.

Änderungen gegenüber dem Rechtsstand des ADN 2013 sind durch Grauhinterlegungen im Text markiert. Darüber hinaus informiert die Zusammenstellung „Hinweise auf Änderungen im ADN 2015“ ab S. A 95 funktionsbezogen über wichtige Neuerungen für die einzelnen gefahrgutrechtlich Verantwortlichen.

Die GGVSEB entspricht der am 22.01.2013 im BGBl. I S. 110 verkündeten Neufassung.

Zur leichteren Orientierung werden die Kapitelüberschriften (teilweise gekürzt) im Kolumnenkopf mitgeführt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird der Tabellenkopf bei umfangreichen Tabellen bei Seitenumbruch auf der folgenden Seite wiederholt.

Die Systematik der Gliederungsnummern wurde ergänzt, wenn eine Gliederungsnummer mehrere Seiten umfasst. Sie wird dann mit dem Zusatz „(Forts.)“ auf den Folgeseiten wiederholt. Für einen leichteren Zugriff wurden die Gliederungsnummern auf rechten Seiten jeweils außen gedruckt (im BGBl. II wechselnd rechts/links). Ebenso wurden Tabellenspalten – wo erforderlich – mit Fortsetzungshinweisen versehen.

Alle Randnummern (oder Gliederungsnummern), die vom Gesetzgeber unbenannt blieben, wurden mit **redaktionellen Überschriften** versehen, die halbfett gedruckt in eckigen Klammern stehen, also: **[Überschrift]**. Damit ist der Überblick auf einer Druckseite gegeben und außerdem das Auffinden im Stichwortverzeichnis erleichtert, wo alle Überschriften – amtliche und redaktionelle – berücksichtigt wurden, soweit dies sinnvoll war.

Güter mit hohem Gefahrenpotential nach 1.10.3 ADN sind links neben der Tabelle A mit einem **Ausrufezeichen (!)** gekennzeichnet.

Verweise am rechten Rand weisen auf Zusammenhänge und weitere Regelungen innerhalb der betreffenden Vorschrift oder in anderen relevanten Vorschriften hin. Sie beziehen sich auf den geltenden Rechtsstand der verwiesenen Vorschriften bei Redaktionsschluss.

Fußnoten mit Anmerkungen des Verlags beziehen sich auf Fehler oder Ungereimtheiten im Vorschriftentext; sie sind *kursiv* gesetzt.

Unser **ADN-Wegweiser** (auf S. A 10) enthält für alle Arten von Codierungen aus Tabelle A die genauen Fundstellen.

Hinweise zum Umgang mit der CD-ROM finden Sie auf der CD-ROM im Kapitel „Allgemeine Hinweise“.

¹⁾ Anmerkung des Verlags: Da die Veröffentlichung der 5. ADN-ÄndV im BGBl. II bis zum Redaktionsschluss nicht erfolgt ist, wird das ADN mit dem vorliegenden Stand der Beschlüsse der ADN-Gremien der UNECE abgedruckt; Quellen siehe ADN (Seite 1).

ADN-Wegweiser

Falls sich nach Redaktionsschluss wichtige Änderungen ergeben, die im Werk nicht mehr berücksichtigt werden können, erfahren Sie dies im Internet unter <http://www.ecomed-storck.de/adn-2015> auf der Produktseite zum „ADN 2015“.

ADN-Wegweiser (Fundstellen zur Entschlüsselung der Codes aus der Tabelle in 3.2)	
Verlags-Hinweis	Spalten aus ADR-Tabelle A
! 1.10.3 (Notwendigkeit der Erstellung von Sicherungsplänen oder anderer Maßnahmen nach 1.10.3 prüfen)	8 Verpackungsanweisungen P... 4.1.4.1 IBC... 4.1.4.2 LP... 4.1.4.3 R 001 4.1.4.1
3b Klassifizierungscode Klasse 1 2.2.1.1.5 und 2.2.1.1.6 Klasse 2 2.2.2.1.2 und 2.2.2.1.3 Klasse 3 2.2.3.1.2 Klasse 4.1 2.2.41.1.2 Klasse 4.2 2.2.42.1.2 Klasse 4.3 2.2.43.1.2 Klasse 5.1 2.2.51.1.2 Klasse 5.2 2.2.52.1.2 Klasse 6.1 2.2.61.1.2 Klasse 6.2 2.2.62.1.2 Klasse 8 2.2.8.1.2 Klasse 9 2.2.9.1.2	9a Sondervorschriften Verpackung PP..., RR... 4.1.4.1 B... 4.1.4.2 L... 4.1.4.3
5 Gefahrzettel 5.2 und 5.3	9b Zusammenpackung MP... 4.1.10 kein MP... 4.1.1.5 und 4.1.1.6
6 Sondervorschriften 3.3	10 Ortsbewegliche Tanks u. Schüttgut-Container T 1 bis T22 4.2.5.2.5 + 4.2.5.2.6 T23 4.2.5.2.2 + 4.2.5.2.5 + 4.2.5.2.6 T50 4.2.5.2.3 + 4.2.5.2.6 T75 4.2.5.2.4 + 4.2.5.2.6 BK 7.3.2.1 (M) 3.2.1
7a Begrenzte Mengen 3.4	11 Sondervorschriften ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container TP... 4.2.5.3
7b Freigestellte Mengen E0 bis E5 3.5.1.2	12 Tankkodierungen Klasse 2 4.3.3.1.1 und 4.3.3.1.2 Klassen 3 bis 9 4.3.4.1.1 und 4.3.4.1.2 (M), (+), (L) 3.2.1
8 Beförderung zugelassen T siehe 7.2.1.21 B siehe 7.1.1.11	13 Sondervorschriften ADR-Tanks TU... 4.3.5 TC... 6.8.4 a) TE... 6.8.4 b) TA... 6.8.4 c) TT... 6.8.4 d) TM... 6.8.4 e)
9 Ausrüstung erforderlich PP 8.1.5.1 EP 8.1.5.1 EX 8.1.5.1 TOX 8.1.5.1 A 8.1.5.1	17 Sondervorschriften lose Schüttung VC... 7.3.3.1 AP... 7.3.3.2
10 Lüftung VE01 bis VE04 7.1.6.12	20 Gefahrunmern 5.3.2.3.2
11 Maßnahmen während des Ladens/Löschens/Beförderns CO01 bis CO03 7.1.6.11 ST01 bis ST02 7.1.6.11 RA01 bis RA03 7.1.6.11 LO01 bis LO05 7.1.6.13 HA01 bis HA10 7.1.6.14 IN01 bis IN03 7.1.6.16	
12 Anzahl der Kegel und Lichter 0 bis 3 7.1.5	
13 Bemerkungen beziehen sich auf die Anwendung der Anforderungen der Spalte 10 oder 11	

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)^{*)}

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)¹⁾

i. d. F. der Bek. vom 22.1.2013 (BGBl. I S.110)

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt Vom 22. Januar 2013

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2013 (BGBl. I S. 2715) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733) und
2. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 22. Januar 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassung zur Beförderung
- § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- § 7 Zuständigkeiten der vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern bestellten Sachverständigen oder Dienststellen
- § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- § 9 Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen
- § 10 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- § 11 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz
- § 12 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Tanks
- § 13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Druckgefäße
- § 13a Zuständigkeiten der Benennenden Behörde
- § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr
- § 15 Besondere Zuständigkeiten im Eisenbahnverkehr

^{*)} Anmerkung des Verlags: Änderungen der GGVSEB sind für Ende 2014/Anfang 2015 vom Gesetzgeber angekündigt. Die geänderten Texte werden vom Verlag zu gegebener Zeit auf der Internetseite www.ecomed-storck.de/adn-2015 zum Download bereitgestellt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/45/EU der Kommission vom 3. Dezember 2012 zur zweiten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 332 vom 4.12.2012, S. 18).

- § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt
 - § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders
 - § 18 Pflichten des Absenders
 - § 19 Pflichten des Beförderers
 - § 20 Pflichten des Empfängers
 - § 21 Pflichten des Verladers
 - § 22 Pflichten des Verpackers
 - § 23 Pflichten des Befüllers
 - § 23a Pflichten des Entladers
 - § 24 Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU
 - § 25 Pflichten des Herstellers und des Rekonditionierers von Verpackungen und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC
 - § 26 Sonstige Pflichten
 - § 27 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt
 - § 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr
 - § 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr
 - § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr
 - § 31 Pflichten des Eisenbahninfrastrukturunternehmers im Eisenbahnverkehr
 - § 32 Pflichten des Reisenden im Eisenbahnverkehr
 - § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt
 - § 34 Pflichten des Eigentümers oder Ausrüsters in der Binnenschifffahrt
 - § 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt
 - § 35 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr
 - § 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte
 - § 37 Ordnungswidrigkeiten
 - § 38 Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Gefährliche Güter, für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung (zu § 35) § 35 gilt
- Anlage 2 Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter zu den Teilen 1 bis 9 des ADR und zu den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie zu den Teilen 1 bis 9 des ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen

→ D: RSEB 1.1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung einschließlich der Beförderung von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Beförderung) gefährlicher Güter

- D: RSEB 70.1 1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr),
- D: RSEB 70.2 2. auf der Schiene mit Eisenbahnen (Eisenbahnverkehr) und
- D: RSEB 70.3 3. auf allen schiffbaren Binnengewässern (Binnenschifffahrt)

in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie regelt nicht die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen auf Seeschiffahrtsstraßen und in angrenzenden Seehäfen.

- (2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der
- D: ODV Anl. 2
Abschnitt B
1. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge und Transportmittel, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind, und
 2. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Beförderungen nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte einschließlich aller Fahrzeuge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies die Aufgaben der Bundeswehr erfordern.
- (3) Es gelten für die in Absatz 1 Satz 1
1. Nummer 1 genannten
 - a) innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412; 2011 II S. 1246), die zuletzt nach Maßgabe der 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind, sowie die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 Nummer 1 bis 3,
 - b) grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 zu dem in Buchstabe a genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1,
 2. Nummer 2 genannten
 - a) innerstaatlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899), die zuletzt nach Maßgabe der 17. RID-Änderungsverordnung vom 9. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1338) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nummer 1, 2 und 4,
 - b) grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 RID und
 3. Nummer 3 genannten
 - a) Beförderungen auf allen schiffbaren Binnengewässern die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), die zuletzt nach Maßgabe der 4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 (BGBl. 2012 II S. 1386) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nummer 1 und 5,
 - b) Beförderungen auf dem Rhein zusätzlich die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt am 3. Dezember 2009 beschlossenen Bestimmungen in Anlage 2 Nummer 6.
- (4) Für die Anwendung der Teile 1 bis 9 ADR/ADN und der Teile 1 bis 7 RID gilt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen anstelle des Begriffes „Vertragspartei“ jeweils der Begriff „Mitgliedstaat“.
- (5) Die in dieser Verordnung für die Teile 4 und 6 ADR/RID getroffenen Regelungen sind nach Maßgabe der Abschnitte 4.1.1 bis 4.1.4 und 6.1.1 bis 6.1.6 ADN auch für die Binnenschifffahrt anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

→ ADN 1.2.1

Die nachfolgenden Begriffe werden im Sinne dieser Verordnung wie folgt verwendet:

1. Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag. Bei Tankschiffen mit leeren oder entladene Ladetanks ist hinsichtlich der erforderlichen Beförderungspapiere der Schiffsführer der Absender;

2. Befüller ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in
- einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer),
 - einen MEGC,
 - einen Groß- oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung,
 - einen Schüttgut-Container,
 - ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung,
 - ein Batterie-Fahrzeug,
 - ein MEMU,
 - einen Wagen für Güter in loser Schüttung,
 - einen Batteriewagen,
 - ein Schiff oder
 - einen Ladetank
- einfüllt. Befüller ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
3. Verlader ist das Unternehmen, das
- verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder
 - einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) verlädt oder
 - ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt (ADN).
- Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
- D: RSEB 2.2 4. Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt;
- D: RSEB 2.2 5. Versandstück ist das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem beziehungsweise seinem Inhalt. Der Begriff umfasst die Gefäße für Gase sowie die Gegenstände, die wegen ihrer Größe, Masse oder Formgebung unverpackt, oder in Schlitten, Verschlügen oder Handhabungseinrichtungen befördert werden dürfen. Mit Ausnahme der Beförderung radioaktiver Stoffe gilt dieser Begriff weder für Güter, die in loser Schüttung, noch für Güter, die in Tanks oder Ladetanks befördert werden. An Bord von Schiffen schließt der Begriff Versandstück auch die Fahrzeuge, Wagen, Container (einschließlich Wechselaufbauten), Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC), Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankfahrzeuge, Kesselwagen und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) ein;
- D: GGKontrollV
→ D: RSEB 2.3 6. Fahrzeuge sind im innerstaatlichen Verkehr und innergemeinschaftlichen Verkehr – abweichend von der Begriffsbestimmung im ADR – die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 Kilometer pro Stunde sowie ihre Anhänger, und Güterstraßenbahnen, die auf einem vom Eisenbahnnetz getrennten Schienennetz verkehren;
7. Gefährliche Güter sind die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach Teil 2 Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN verboten oder nach den vorgesehenen Bedingungen des ADR/RID/ADN gestattet ist, sowie zusätzlich für innerstaatliche Beförderungen die in der Anlage 2 Gliederungsnummer 1.1 und 1.2 genannten Güter;

- 8.)* BetrSichV ist die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist;
- 9.)* ProdSG ist das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179);
10. IBC (Intermediate Bulk Container) ist das in Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN beschriebene Großpackmittel;
11. IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) ist der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, der zuletzt durch die Entschließung MSC.294/87^{*)} geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 30. November 2010 (VkB1. S. 554);
12. MEGC (Multiple-Element Gas Container) ist der in Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN beschriebene Gascontainer mit mehreren Elementen. Dies gilt auch für UN-MEGC;
13. MEMU (Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff) ist die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebene Einheit oder ein Fahrzeug;
14. ODV ist die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist;
15. OTIF (Organisation Intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires) ist die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
16. UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) ist die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;
17. GGVSee ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2784; 2012 I S. 122), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist;
18. Ortsbewegliche Druckgeräte sind die in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/35/EU bestimmten Gefäße und Tanks für Gase sowie die übrigen in den Kapiteln 6.2 und 6.8 ADR/RID bestimmten Gefäße und Tanks für Gase.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

→ D: RSEB 3

Gefährliche Güter dürfen unbeschadet des § 5 nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach den Unterabschnitten 2.2.1.2, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.41.2, 2.2.42.2, 2.2.43.2, 2.2.51.2, 2.2.52.2, 2.2.61.2, 2.2.62.2, 2.2.8.2, 2.2.9.2, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN oder nach Anlage 2 nicht ausgeschlossen ist und die Beförderung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR/RID/ADN erfolgt.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten

→ D: RSEB 4.1

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere, insbesondere soweit gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und kann diese nicht rasch beseitigt werden, hat

→ D: GGKontrollV
Anl. 3

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,
2. der jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmer im Eisenbahnverkehr oder
3. der Schiffsführer in der Binnenschifffahrt

die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und mit den notwendigen Informationen zu ver-

^{*)} Anmerkung des Verlags: Gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Sechsten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349) werden die Nummern 8 und 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

^{**)} Anmerkung des Verlags: O.-Text BGBl.; gemäß Nomenklatur der IMO müsste es wahrscheinlich heißen „MSC.294(87)“.

sehen oder versehen zu lassen. Im Eisenbahnverkehr hat der Beförderer unverzüglich den jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmer zu benachrichtigen.

(3) Beim Feststellen eines Verstoßes, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, hat

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,
2. der Beförderer im Eisenbahnverkehr oder
3. der Schiffsführer in der Binnenschifffahrt

die Sendung möglichst rasch anzuhalten. Er darf die Beförderung erst fortsetzen, wenn die anzuwendenden Vorschriften erfüllt oder die Anweisungen oder Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt sind.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können

1. im Straßenverkehr auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1 bis 9 – ausgenommen die Kapitel 1.8 und 1.10 – ADR sowie von § 35 und Anlage 2 dieser Verordnung,

2. im Eisenbahnverkehr für den Bereich der nichtbundes eigenen Eisenbahnen auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1 bis 7 – ausgenommen die Kapitel 1.8 und 1.10 – RID und

3. in der Binnenschifffahrt auf Wasserstraßen, die nicht Bundeswasserstraßen sind, auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1 bis 9 – ausgenommen die Kapitel 1.8 und 1.10 – ADN

für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach der Richtlinie 2008/68/EG vom 24. September 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) zulässig ist.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann im Eisenbahnverkehr für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1 bis 7 – ausgenommen die Kapitel 1.8 und 1.10 – RID für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach der Richtlinie 2008/68/EG zulässig ist.

(3) Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest kann in der Binnenschifffahrt für den Bereich der Bundeswasserstraßen auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1 bis 9 ADN – ausgenommen Abschnitt 1.5.2 ADN, Kapitel 1.8 und 1.10 ADN – für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach der Richtlinie 2008/68/EG zulässig ist.

(4) Bei Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vom Antragsteller ein Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen. In diesem Gutachten müssen insbesondere die verbleibenden Gefahren dargestellt und es muss begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme trotz der verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder diese im Benehmen mit dem Antragsteller selbst erstellen lassen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle auf die Vorlage eines Gutachtens verzichten.

(5) Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Die nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2008/68/EG vorgesehenen Ausnahmen müssen dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 oder 4 unterzogen und von der Kommission anerkannt worden sein; sie sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitzuteilen. Sie dürfen ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kommission für höchstens sechs Jahre erteilt werden; für die Verlängerung einer Ausnahme gilt das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2008/68/EG.

(6) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen dürfen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen und für ausländische Streitkräfte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für

→ EU-RL

2008/68/EG

Anh. I Abschn. I.3

→ D: RSEB

Anlage 1

→ D: RSEB 5.4

→ D: RSEB 5.5

→ D: RSEB 5.6

→ D: RSEB 5.9

→ D: RSEB 5.10

→ D: RSEB 5.11

→ D: RSEB 5.2

→ D: RSEB 5.3

→ D: RSEB 5.5

→ D: RSEB 5.3

→ D: RSEB 5.5

→ D: RSEB 5.14

→ D: RSEB 5.7

→ D: RSEB 5.12

→ D: RSEB 5.8

→ D: RSEB 5.15

→ D: RSEB

Anlage 10